

Anfrage zur Einhaltung von branchenüblichen Tarifverträgen der Ratsfraktion “DIE LINKE“ vom 08.02.2017

Sitzung des Rates vom 23.03.2017

Frage:

Wird bei Ausschreibungen und Vergaben der Stadt Bielefeld die Ausführung der Leistungen an die Einhaltung von branchenüblichen Tarifverträgen gebunden?

Antwort:

Die Stadt ist an die vergaberechtlichen Regelungen zur Tariftreue und zu einem vergabespezifischen Mindestlohn gebunden. Eine Bindung an einen bestimmten Tarifvertrag als Voraussetzung für eine Auftragsvergabe - etwa den TVöD - ist aber unzulässig. Stattdessen hat sich der Gesetzgeber auf eine Bindung an Tarifverträge, die aufgrund allgemeiner Regelungen sowieso schon anzuwenden sind, beschränkt. Das gilt namentlich für Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden.

Eine Überprüfung, ob der vom Bieter angegebene Tarifvertrag zur Bezahlung seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen branchenüblich ist, findet nicht statt. Eine solche Überprüfung sieht das Vergaberecht im weiteren Sinne nicht vor. Sie wäre im Einzelfall auch schwierig, da beispielsweise bei Betreuungsdiensten in einer Flüchtlingsunterkunft unterschiedliche Tätigkeiten anfallen. Die Tarifvertragsparteien orientieren sich daran, wie sich die Tätigkeitsstrukturen überwiegend darstellen und handeln danach die Anwendung eines geeigneten Tarifvertrages aus. Dabei achtet die Gewerkschaftsseite auf eine tätigkeitsgerechte Bezahlung. Aus dem geltenden Vergaberecht ist nicht herzuleiten, dass Angebote von Bietern, die einen allgemein für verbindlich erklärten aber vielleicht nicht branchenüblich Tarifvertrag anwenden, vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen sind.

Nachfrage:

In welcher Form werden soziale Kriterien wie Tarifbindung bei den Vergaben der Stadt Bielefeld berücksichtigt?

Antwort:

Nach den Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes NRW (TVgG NRW) lässt sich die Stadt Bielefeld bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 20.000 Euro netto von jedem Bieter mit dem Angebot eine sogenannte Tariftreueerklärung vorlegen.

Zur Durchsetzung weiterer sozialer Kriterien hat der Bieter in Abhängigkeit der gesetzlichen Wertgrenzen auch die Erklärungen zu Maßnahmen seines Betriebes zur Förderung von Familie und Beruf sowie zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (= Internationale Abkommen zum Verbot von beispielsweise Zwangs- und Kinderarbeit) abzugeben.

Bei allen Erklärungen handelt es sich um einheitliche, vom Land NRW gestaltete, Vordrucke.

In der Tariftreueerklärung hat der Bieter zunächst zu erklären, ob er tarifgebunden ist oder nicht.

Liegt keine Tarifbindung vor, hat der Bieter zu bestätigen, dass er seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für die Auftragsdurchführung mindestens den gesetzlichen

Mindestlohn von derzeit 8,85 € brutto pro Stunde zahlt. Eine weitergehende Prüfung im Rahmen der Angebotswertung entfällt.

Liegt eine Tarifbindung vor, hat der Bieter den gültigen Tarifvertrag anzugeben sowie den Bruttostundenlohn, den er seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für die Auftragsausführung zahlt. Die Übereinstimmung des angegebenen Bruttostundenlohns mit dem Tarifvertrag wird im Rahmen der Angebotswertung überprüft.

Zahlt der Bieter seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern weniger als den Tariflohn oder, bei fehlender Tarifbindung, weniger als den Mindestlohn, kann sein Angebot den Zuschlag nicht bekommen.